

RS Vwgh 1989/4/20 88/16/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

Gerichtsgebühren

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 TP2 Anm1

GGG 1984 TP2 Anm2

GGG 1984 TP2 Anm4

GGG 1984 §1 Abs1

ZPO §17 Abs1

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 1989/8, S 499;

Rechtssatz

Wenn die Partei, auf deren Seite ein Nebenintervenient beigetreten ist, gleichfalls (in einem getrennten Schriftsatz) Berufung erhebt, fällt für den Teil des Rechtsmittelinteresses, der bei beiden - auf einer Seite stehenden - Rechtsmittelwerbern ident ist, nur einmal die Pauschalgebühr nach TP 2 des gem § 1 Abs 1 GGG einen Bestandteil dieses BG bildenden Tarifs an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160215.X03

Im RIS seit

15.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at